

## **Sachverhalt der Hausarbeit für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **– SoSe 2026 –**

L ist seit mehreren Jahrzehnten als Landwirtin im Umland der kreisfreien Stadt G tätig und bewirtschaftet auf einem Familienbetrieb mit konventionellem Ackerbau eine Fläche von 20 Hektaren. Seit Juli 2014 betreibt L daneben einen Schweinstall mit einer maximalen Haltungskapazität von 200 Schweinen, wobei die Tiere durch die eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Ackerbaubetriebs versorgt werden (s. Skizze: A).

Neben dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb befindet sich eine großflächige Grünlandfläche, die über einen längeren Zeitraum brachgelegt war und nicht mehr bewirtschaftet wurde. Im Oktober 2025 erwirbt P dieses Grundstück. P ist ein pensionierter Gebrauchtwagenhändler, der sich seit seinem Ruhestand intensiv mit den Prinzipien der Naturtherapie auseinandergesetzt und seitdem eine Lebensphilosophie verfolgt, die auf einem gezielten Kontakt mit der Natur basiert. Gemäß diesem Ansatz soll die Natur als therapeutisches Medium zur Förderung der Gesundheit genutzt werden. Zu den zentralen Praxisformen zählen Gartenarbeit, längere Spaziergänge an der frischen Luft sowie sogenannte „Green Meditationen“.

Im Rahmen dieser Überzeugung plant P, auf der von ihm erworbenen Grünlandfläche ein sogenanntes Heilcamp zu errichten, das von ihm und weiteren von ihm ausgewählten Gleichgesinnten betrieben werden soll. Das Camp solle nicht als dauerhafter Wohnort, sondern als zeitlich begrenzter, naturorientierter Bildungs- und Erholungsort dienen. Die Nutzung des Camps ist auf 3 bis 4 Tage pro Woche vorgesehen, wobei die Wochenenden frei bleiben sollen. Geplant ist die Aufstellung mehrerer von P noch im Alt-Bestand befindlichen Wohnwagen, die in einer kreisförmigen Anordnung aufgestellt werden (s. Skizze: B). Die dadurch entstehende Mitte des Wohnwagenkreises soll als zentraler Treffpunkt dienen, auf dem täglich gemeinsame Aktivitäten wie Meditation, gemeinsames Essen und Austausch stattfinden sollen. Zudem ist der Bau eines Gewächshauses vorgesehen mit einer Höhe vom Boden bis zum Dachfirst von 4 Metern (s. Skizze: C). Der Zugang zum Camp erfolgt ausschließlich über eine öffentliche Straße, die unmittelbar an dem Schweinstall von L vorbeiführt.

Mit diesem Vorhaben wendet sich P an die örtlich und sachlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Obwohl die Behörde zunächst Bedenken hegt, erteilt sie am 05.01.2026 – unter Beachtung aller formellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben – eine Baugenehmigung zur Errichtung des geplanten Bauvorhabens.

Als L von diesem Vorgang erfährt, ist sie aufgebracht. Solche Leute könnten gerne in die Vororte von Berlin ziehen, aber doch nicht hier auf dem Land. Hier werde schließlich Landwirtschaft betrieben und nicht so ein Hokuspokus. Dieser Standort im Umland von G sei durch die traditionelle, landwirtschaftliche Nutzung geprägt und nicht als Standort für alternative Lebensformen. Auch habe die L Erweiterungsinteresse für ihren Betrieb, was sie sich zwar aktuell noch nicht umfassend leisten kann, jedoch hätte sie gerne in Zukunft diese Grünlandfläche für die Erweiterung ihres Betriebs für eine Weide ihrer Rinder haben wollen. Viele andere Möglichkeiten zum Expandieren habe sie nicht, da ihr Betrieb von einem Fluss umgeben ist. Zudem sieht L eine erhebliche Gefahr in der zukünftigen Koexistenz mit dem geplanten Heilcamp: Sie befürchtet, dass P und seine Mitstreiter aufgrund des Geruchs der Schweinemastanlage von L gestört werden könnten. Sollte dies eintreten, könnte dies zu Beschwerden führen, die wiederum von der zuständigen Behörde als Belästigung gewertet werden würden. Dies könnte zu Auflagen oder sogar zu Betriebsbeschränkungen für ihren Schweinstall führen. Dieses Ergebnis würde L dann als unfair empfinden, schließlich sei sie hier zuerst gewesen und betreibe ihre landwirtschaftliche Tätigkeit seit Jahrzehnten rechtmäßig. Auch habe sie bereits, was zutrifft, jede Maßnahme getroffen, um die Geruchsbelästigung auf einem niedrigen Niveau zu halten. Überdies sei zu beachten, dass sich hier eine Art Nebensiedlung entwickele, da schließlich immer mehr Menschen den Ort über einen längeren Zeitraum aufsuchen und dort verweilen. Auch hat L von ihrer Ehefrau erfahren, die sich immer mit dem neusten Europarecht auseinandersetzt, dass der europäische Gesetzgeber die neue Richtlinie (EU) 2025/001 auf den Weg gebracht hat, nach welcher das Aufstellen eines Wohnwagens in Regionen, welche aufgrund einer intensiven Tierhaltung besonders den Risiken der afrikanischen Schweinepest ausgesetzt sind, was für die Region der L tatsächlich zutrifft, von einer

schriftlichen Anzeige abhängig sei. P hatte eine solche Anzeige bisher noch nicht vorgenommen, wodurch die Behörde die Baugenehmigung doch wohl nie erteilen dürfen.

P wiederum sieht den Ansinnen der L gelassen entgegen. Er verstehe nicht, wieso sich L als Außenstehende nun in seine Angelegenheiten einmische. Auch lege ein Rechtsverstoß nach den gesetzlichen Wertungen und der einschlägigen Rechtsprechung ohnehin nicht vor. Dazu käme, dass durch das Betreiben des Gewächshauses ein Überschuss von Obst und Gemüse abseits der Selbstversorgung entstehen werde. Dieser soll, soweit vorhanden, auf dem städtischen Markt verkauft werden, wobei die Erlöse vollständig an ein Tierheim gespendet werden sollen. P sieht darin eine Form der nachhaltigen, gemeinnützigen Landnutzung, die im Sinne der Landwirtschaft steht und der L in keiner Weise nachstehen dürfe. Weiterhin soll zu berücksichtigen sein, dass P hier eine medizinische Kurstätte betreibe und nur dann Heilungswirkung entfaltet werden könne, wenn er in der freien Natur sei. Was die Erweiterungspläne von L angehe, so sei dies für ihn nicht relevant. Die Tatsache, dass L möglicherweise Erweiterungsinteressen habe, sei kein Rechtsgrund, um die Nutzung einer anderen Person zu behindern. Schließlich sei ja bei den Bodenpreisen auch erwartbar, dass L ihr Vorhaben nie realisieren werde. Dass der Betrieb Gerüche produziert, dafür könne P ja nichts. Besonders habe er, was zutrifft, keine Möglichkeit, dieser Belästigung durch irgendwelche technischen Maßnahmen entgegen zu wirken. Außerdem wollte er ursprünglich keine Baugenehmigung stellen, da es sich nicht um irgendwelche dauerhaften Bauten handele, sondern um Wohnwagen, welche er selber auch 2–3-mal im Jahr in die Wartung bringe. Wieso hier überhaupt eine Genehmigung erforderlich sei, finde er mehr als nur unnötig. Was die Richtlinie der EU betrifft, so verweist P darauf, dass diese lediglich vorsehe, dass die Mitgliedstaaten diese bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umsetzen mussten. Bis zum heutigen Tag sei dies weder geschehen noch in irgendeiner Form geplant, was tatsächlich zutrifft und dadurch mangels verbindlicher nationaler Rechtslage auch egal. Dadurch hätte P doch wohl keine Unterlagen zusätzlich einreichen müssen.

L möchte nun schnellstmöglich gegen die Baugenehmigung vorgehen. Drei Tage nach Genehmigungserteilung stellt sie daher anwaltlich vertreten einen Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht, damit P, welcher auch umgehend mit der Realisierung seines Vorhabens beginnen möchte, gestoppt werde.

#### **Fallfrage: Hat der Antrag der L Aussicht auf Erfolg?**

#### **Auszug aus der Richtlinie (EU) 2025/001 zur Prävention und Kontrolle der Afrikanischen Schweinepest (fiktiv)**

##### *Artikel 2*

Die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten gelten ausschließlich für Anlagen zur vorübergehenden Beherbergung, insbesondere Zelt-, Wohnwagen- und Campingplätze, die in Gebieten errichtet, erweitert oder genutzt werden sollen, die von der zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Risiko eines Ausbruchs oder einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest ausgewiesen sind.

##### *Artikel 25*

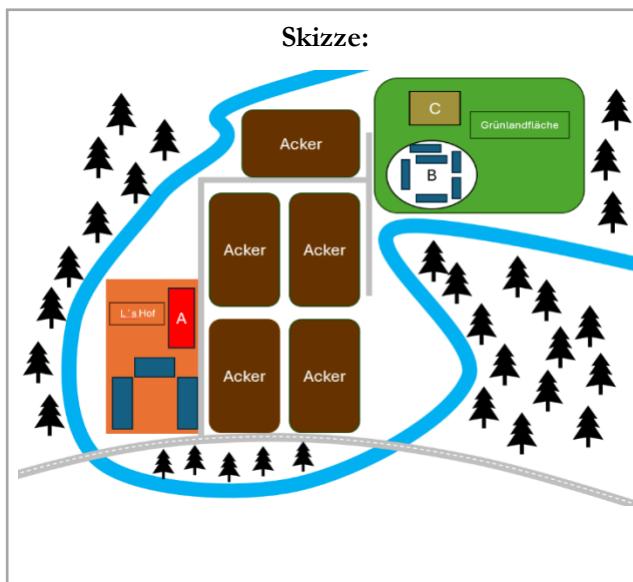
(1) Der Betreiber einer Anlage im Sinne des Artikel 2 hat vor Beginn der Errichtung, Erweiterung oder erstmaligen Nutzungsaufnahme sicherzustellen, dass das Vorhaben in keine Gefährdung im Hinblick auf einen möglichen Ausbruch oder eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest begründet.

(2) Zu diesem Zweck hat der Betreiber der zuständigen Behörde vor Baubeginn oder vor Aufnahme der Nutzung eine schriftliche Anzeige zu erstatten und die zur Bewertung des tierseuchenrechtlichen Risikos erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Erteilung einer Baugenehmigung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 voraus. Werden die Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, darf eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

*Artikel 31*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.



**Bearbeitervermerk:** Prüfen Sie rechtsgutachterlich die Fallfrage. Nehmen Sie dabei zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfgutachterlich – Stellung. Von der Rechtmäßigkeit der Richtlinie (EU) 2025/001 ist auszugehen. Andere Vorschriften des Tierseuchenrechts sind unbeachtlich. Der Flächennutzungsplan und die Raumordnungsplanung stehen dem Vorhaben des P nicht entgegen. Nicht einzugehen ist auf § 36 BauGB. Die Erschließung ist für P's Vorhaben gesichert. Auch ist davon auszugehen, dass nach der Realisierung von P's Vorhaben ein Verstoß der Geruchsimmissions-Richtlinie von dem Schweinestall des L vorliegen wird.

**Formalia:** Die Ausarbeitung selbst darf einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten und muss folgenden Vorgaben genügen: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand; Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand; Seitenränder: 1/3 Korrekturnrand (7 cm) rechts, ansonsten mindestens 2 cm.

**Abgabe:** Die Ausarbeitung ist spätestens am 13.04.2026 im Onlineportal FlexNow hochzuladen.